

Fonds für niederschwellige Ausbildungsplätze Reglement

A. Ausgangslage

Am 11. April 2005 hat der Kirchenrat sowohl die Bildung eines „*Innovationsfonds Kirche Luzern 2008*“ als auch eines „*Fonds für niederschwellige Ausbildungsplätze*“ beschlossen. Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2005 der Jahresrechnung 2004 der Kirchgemeinde Luzern und dabei auch explizit der vom Kirchenrat beantragten Verwendung des Ertragsüberschusses, bzw. der Bildung dieser beiden Fonds, zugestimmt.

Mit der Schaffung eines "Fonds für niederschwellige Ausbildungsplätze" will der Kirchenrat ein Zeichen setzen: Einerseits will er damit den juristischen Personen eine Art Gegenleistung bieten für die erneut überdurchschnittlichen Steuererträge juristischer Personen, und andererseits will er sich für auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligte einsetzen: Viele Unternehmer sehen sich wegen den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kaum in der Lage, jungen Menschen mit schwächeren Schulleistungen geeignete Ausbildungsplätze anzubieten. Die Katholische Kirchgemeinde Luzern investiert deshalb im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten in dieses schwierige Segment des Arbeitsmarktes.

An seiner Sitzung vom 28. November 2005 hat der Kirchenrat dem Grundsatzpapier „Lehrlingsausbildung“ und der Ausbildung eines Büroassistenten/einer Büroassistentin sowie eines Betriebspraktikers/einer Betriebspraktikerin ab August 2006 zugestimmt.

B. Zweck, Einlage und Verwendung

- Art. 1 *Zweck* Aus dem "Fonds für niederschwellige Ausbildungsplätze" werden niederschwellige Ausbildungsplätze für Jugendliche innerhalb der Kirchgemeinde sowie die notwendige Begleitung finanziert.
- Art. 2 *Einlage* ¹ Aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2004 der Kirchgemeinde werden Fr. 200'000.00 in den neu zu eröffnenden Fonds eingelegt.
² Die Fondsmittel werden nicht verzinst.
³ Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses entscheidet der Kirchenrat über eine allfällige erneute Einlage in diesen Fonds.
- Art. 3 *Verwendung* ¹ Die Fondsmittel sind dafür zu verwenden, niederschwellige Lehrstellen im Rahmen der neu geschaffenen beruflichen Grundausbildung innerhalb der Katholischen Kirchgemeinde Luzern zu schaffen. Es werden jeweils je eine Betriebspraktikerin/ein Betriebspraktiker (3 Jahre) sowie eine Büroassistentin/ein Büroassistent (2 Jahre) ausgebildet.
² Weitere mögliche Ausbildungsstellen werden vom Leiter Fachbereich Personal vorgeschlagen und im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenrates und in Absprache mit dem Berufsbildungsamt des Kantons Luzern definiert.
³ Bei der Einrichtung eines Arbeitsplatzes ist auf die Besonderheiten der in Frage kommenden Organisationseinheit Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich soll pro Organisationseinheit nur eine Lehrstelle eingerichtet werden.

C. Organisation

- Art. 4 *Verantwortlichkeiten* Der Leiter Fachbereich Personal ist für das „Projekt niederschwellige Ausbildungsplätze“ verantwortlich, namentlich für die Errichtung dieser Ausbildungsplätze, für deren Besetzung mit geeigneten Auszubildenden, für deren Begleitung durch Ausbilder/innen, für die Suche, die Ausbildung und die Betreuung der Ausbilder/innen, und für den Kontakt gegenüber den kantonalen Stellen (Berufsbildungsamt, etc.).
- Art. 5 *Dokumentation und Berichterstattung* Der Leiter Fachbereich Personal dokumentiert die einzelnen Ausbildungen. Er erstattet dem Kirchenrat jährlich (nach Ende eines Ausbildungsjahres) schriftlich Bericht über die einzelnen Ausbildungen, abgeschlossene Lehren sowie über den aktuellen Stand des Fonds.
- Art. 6 *Fondsverwaltung* Die Fondsmittel werden vom Fachbereichsleiter Personal verwaltet. In der Bilanz der Kirchgemeinde ist ein entsprechendes Passivkonto zu führen.
- Art. 7 *Rechnungswesen* ¹ Mit den Fondsmitteln werden folgende Kosten abgedeckt:
- die Besoldung der Auszubildenden (inkl. Anteil Sozialleistungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
 - die Kosten für deren Arbeitsplätze,
 - die Ausbildungskosten (Schulgeld, Transportkosten, Lehrmittel),
 - die Kosten für überbetriebliche Kurse,
 - die Personalkosten für die Betreuer/innen der Auszubildenden,
 - die Kosten für den allfällig notwendigen Lehrmeisterkurs,
 - die jährlichen Verbandsbeiträge,
 - alle übrigen Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Errichtung und der Betreuung dieser Lehrstellen anfallen.
- ² Die Belege für Aufwandpositionen, die dem Fonds zu belasten sind, sind vom Ausbilder/von der Ausbilderin zu erstellen oder zu visieren und vom Leiter Fachbereich Personal einzusehen.

D. Schlussbestimmungen

- Art. 8 *Inkraftsetzung* Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat an seiner Sitzung vom 10. April 2006 in Kraft gesetzt.
- Art. 9 *Auflösung* Bei der Auflösung des Fonds fließen die noch vorhandenen Mittel in die laufende Rechnung zurück.

Luzern, 10. April 2006

Verena Grüter
Kirchenratspräsidentin

Peter Bischof
Verwaltungsleiter